

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. September 1965	Nummer 124
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20363	2. 9. 1965	RdErl. d. Finanzministers G 131; hier: Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften	1324
7817	27. 8. 1965	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur; hier: Ergänzung der Landesrichtlinien zu den Bundesrichtlinien für die Förderung von Aussiedlungen, baulichen Maßnahmen in Altgehöften und Aufstockungen aus Mitteln des „Grünen Planes“	1326
8051	14. 9. 1965	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Durchführung des Sechsten Abschnitts des Jugendarbeitsschutzgesetzes — Gesundheitliche Betreuung —	1326

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
9. 9. 1965	Bek. — Bestellungsordnung für Apotheker; hier: Verzicht auf die Bestallung
Arbeits- und Sozialminister	
Innenminister	
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
14. 9. 1965	Gem. RdErl. — Auszahlung des Pauschbetrags für die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz und der Vergütungen für die Ergänzungsuntersuchungen
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 45 v. 17. 9. 1965	1327
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 18 v. 15. 9. 1965	1328

L

20363

G 131; hier: Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 9. 1965 —
B 3203 — 8701-IV 65

Im Anschluß an meinen RdErl. v. 29. 1. 1965 (SMBL. NW. 20363) gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister nachfolgend weitere Hinweise für die Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften:

Hinweise zur Anwendung des G 131 und des BBG**1 Zu § 29 i. Verb. mit § 139 BBG:**

- 1.1 Nach § 139 Abs. 1 Satz 2 BBG wird der Unfallausgleich in Höhe der Grundrente nach § 31 Abs. 1 bis 3 des Bundesversorgungsgesetzes gewährt. Maßgebend ist die jeweilige Fassung des Gesetzes. Seit dem 1. 1. 1964 beträgt die Grundrente

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um

30 v. H.	45.— DM
40 v. H.	60.— DM
50 v. H.	80.— DM
60 v. H.	105.— DM
70 v. H.	140.— DM
80 v. H.	170.— DM
90 v. H.	210.— DM

bei Erwerbsunfähigkeit 240.— DM

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 10.— DM.

- 1.2 Nach der RL Nr. 8 zu § 139 BBG gelten für erhebliche äußere Körperschäden bis zum Gesamthöchstsatz von hundert vom Hundert die in der VV Nr. 6 zu § 30 des Bundesversorgungsgesetzes festgelegten Mindesthundertsätze.

Auf Grund der Nr. 15 Buchst. b der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesversorgungsgesetz v. 23. 1. 1965 (Bundesanzeiger Nr. 19 — v. 29. 1. 1965 —, Seite 1) ist die bisherige VV Nr. 6 zu § 30 des Bundesversorgungsgesetzes zur VV Nr. 4 geworden und hat folgende Fassung erhalten:

.4. Für erhebliche äußere Körperschäden gelten folgende Mindesthundertsätze:

	vom Hundert
Schädelnarben mit Verlust von Knochenmasse ohne Funktionsstörungen des Gehirns	30
Hirnbeschädigung mit stärkeren Funktionsstörungen	50
Rückenmarksverletzung mit schweren Funktionsstörungen	70
Verlust des Gaumens	30
Erheblicher Gewebsverlust der Zunge	30
Verlust des Kehlkopfes	50
Völliger Verlust der Nase	50
Abstoßend wirkende Entstellung des Gesichts	50
Verlust beider Ohrmuscheln	30
Verlust oder Erblindung eines Auges bei voll gebrauchsfähigem anderen Auge	30
Verlust oder Erblindung eines Auges und Herabsetzung der Sehschärfe des anderen Auges auf weniger als die Hälfte	50
Völlige Taubheit	70
Verlust oder dem Verlust gleichzuhaltende Verletzung beider Hoden	50

	vom Hundert
Verlust des männlichen Gliedes	50
Künstlicher After	50
Verlust des Afterschließmuskels mit schwerem Mastdarmvorfall	50
Urin fistel mit Notwendigkeit, ein Urinal zu tragen	50
Verlust eines Armes im Schultergelenk	80
Verlust eines Armes in der Mitte des Oberarmes oder im Ellenbogen	70
Verlust eines Armes in der Mitte des Unterarmes	50
Verlust einer ganzen Hand	50
Verlust aller Finger einer Hand	40
Verlust des ganzen Daumens einschließlich Mittelhandknochens einer Hand	30
Verlust eines Beines im Hüftgelenk	80
Verlust eines Beines im Bereich des Oberschenkels bis zur Kniehöhe (z. B. Amputation nach Gritti)	70
Verlust eines Beines im Bereich des Unterschenkels bei genügender Funktionstüchtigkeit des Stumpfes und der Gelenke	50
Verlust eines Beines im Bereich des Unterschenkels bei ungenügender Funktionstüchtigkeit des Stumpfes und der Gelenke	60
Verlust beider Beine im Bereich der Unterschenkel bei Funktionstüchtigkeit der Stümpfe und der Gelenke	80
Teilverlust des Fußes mit Erhalten der Ferse (Absetzung nach Pirogoff) bei gutem funktionellen Ergebnis einseitig	40
beiderseitig	60
Teilverlust des Fußes (Absetzung nach Chopart, Lisfranc, Sharp) einseitig	30
beiderseitig	50
Verlust aller Zehen an beiden Füßen	30."

2 Zu § 52 c:

Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil v. 28. 4. 1964 — 3 AZR 210/63 — entschieden, daß die Beschäftigung im öffentlichen Dienst in der sowjetischen Besatzungszone der Gewährung eines **Entlassungsgeldes nach § 52 c G 131** nicht entgegensteht.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren. Anträge auf Zahlung von Entlassungsgeld nach § 52 c. die wegen einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst in der sowjetischen Besatzungszone abgelehnt worden sind, bitte ich von Amts wegen zu überprüfen.

3 Zu § 71 e:

- 3.1 Der Hinweis in Nr. 6 meines RdErl. v. 9. 7. 1962 (SMBL. NW. 20360), daß sich Änderungen des Ortszuschlages, die nach dem für die Bemessung des Zuschusses maßgeblichen Zeitpunkt eintreten, auf die untere Bemessungsgrundlage des Zuschusses nach § 71 e Abs. 3 Sätze 1 und 2 G 131 nicht auswirken, bezieht sich nur auf solche Änderungen, die nicht in einer allgemeinen Erhöhung des Ortszuschlages begründet sind. Gesetzliche Veränderungen des Ortszuschlages (z. B. der Wegfall der Ortsklasse B und der Tarifklasse IV ab 1. 1. 1965 oder die Erhöhung der Ortszuschläge ab 1. 10. 1964) sind daher auch bei der unteren Bemessungsgrundlage des Zuschusses zu berücksichtigen.

- 3.2 Die den Sparkassenangestellten nach der Anlage 2 s zum BAT gewährte Überstundenpauschvergütung und

- die Sparkassenzulage für Sparkassenbeamte sind bei der Bemessung des Zuschusses nach § 71 e Abs. 3 sowohl bei der unteren als auch bei der oberen Bemessungsgrundlage außer Betracht zu lassen.
- 3.3 Die nach Bundesrecht zu gewährende jährliche Sonderzuwendung nach dem Gesetz v. 15. Juli 1965 (BGBL. I S. 609) und die nach Landesrecht zu gewährende Weihnachtszuwendung nach der Verordnung v. 3. Dezember 1964 (GV. NW. S. 341) sind bei Anwendung des § 71 e Abs. 3 (Bemessung des Zuschusses) wie allgemeine Erhöhungen der Dienst- und Versorgungsbezüge zu behandeln.
- 3.4 Nach § 71 e Abs. 3 Satz 2 G 131 ist nach Eintritt des Versorgungsfalles der Zuschuß in Höhe des Vomhundertsatzes der zu zahlenden Versorgungsbezüge (ohne Kinderzuschlag) weiterzugewähren, der dem Verhältnis des bisherigen Zuschußbetrages zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen entspricht. Dabei ist die Vorschrift des § 71 e Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 G 131 entsprechend anzuwenden. Halbsatz 2 bestimmt, daß bei der Berechnung des Zuschusses während des aktiven Dienstverhältnisses des wiederverwendeten Beamten eine allgemeine Erhöhung der Dienstbezüge auch bei den der Bemessung des Zuschusses zugrunde zu legenden Bezügen v. 30. 9. 1961 (untere Bemessungsgrundlage) zu berücksichtigen ist. Die entsprechende Anwendung dieser Vorschrift bei der Berechnung des Zuschusses nach der Zurruhesetzung des wiederverwendeten Beamten bedeutet eine Neuberechnung des „bisherigen Zuschußbetrages“ und des „Vomhundertsatzes“ bei einer allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge. Da die bisherigen allgemeinen Erhöhungen der Bezüge das Verhältnis zwischen dem Zuschußbetrag und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen nur unwesentlich verändert haben, hat sich der Bundesminister des Innern bis auf weiteres damit einverstanden erklärt, daß bei allgemeinen Erhöhungen der Versorgungsbezüge von einer Neuberechnung des Vomhundertsatzes absehen wird.
- 4 Zu § 72 Abs. 11:
- Einigen Rentenversicherungsträgern sind auf die Erstattungsansprüche nach § 72 Abs. 11 G 131 aus Bundesmitteln Abschläge durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gewährt worden. Die Verrechnung dieser Abschläge soll in der Weise erfolgen, daß die Rentenversicherungsträger auf dem Anforderungsvordruck (Anlage 6 zu VV Nr. 14 Abs. 8 zu §§ 72, 72 b) folgenden Vermerk einsetzen:
- „Der in der beiliegenden Zusammenstellung genannte Betrag von DM ist bereits durch Abschlagszahlungen des Bundes gedeckt. Er wird in einer Kontrollnachweisung dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mitgeteilt werden.“
- Die auf diese Weise erledigten Anforderungen bitte ich in einer Nachweisung zusammenzustellen und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung als Beleg für die gezahlten Abschläge zu übersenden.
- Allgemeine Hinweise**
- 5 Gnadenbezüge und Renten aus der Nachversicherung
- 5.1 Nach § 1232 RVO (§ 9 AVG) in der Fassung der Rentenversicherungsneuregelungsgesetze besteht die Nachversicherungspflicht, wenn Personen aus der dort bezeichneten versicherungsfreien Beschäftigung ausscheiden, ohne daß ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen eine lebenslängliche Versorgung oder an ihrer Stelle eine Abfindung oder ihren Hinterbliebenen eine diesen Vorschriften oder Grundsätzen entsprechende Versorgung auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses gewährt wird. Dabei kommt es für die Frage, ob eine solche Versorgung gewährt wird, auf den Zeitpunkt des Ausscheidens aus der versicherungsfreien Beschäftigung an. Vom Bundespräsidenten im Gnadenwege bewilligte Unterhaltsbeiträge werden erst nach Rechtskraft des Straf- oder Disziplinarurteils gewährt, durch das der Beamte aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausscheidet. Der Unterhaltsbeitrag wird auch nicht rückwirkend von diesem Zeitpunkt ab gewährt. Deshalb ist bei der Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages durch den Bundespräsidenten der Tatbestand, daß eine Versorgung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der versicherungsfreien Beschäftigung gewährt wird, nicht erfüllt. Es braucht also nicht geprüft zu werden, ob ein solcher Unterhaltsbeitrag als Versorgung im Sinne der vorgenannten Vorschriften anzusehen ist.
- 5.2 Nach § 72 b Satz 1 G 131 findet § 72 G 131 Anwendung, wenn eine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz durch disziplinargerichtliches Urteil, Entlassung oder auf Grund der in diesem Gesetz vorgesehenen entsprechenden Anwendung der §§ 48, 49, 51 Abs. 2 des Bundesbeamten gesetzes erlischt. Eine unter Artikel 131 GG fallende Person, die eine Anwartschaft auf Versorgung nach dem G 131 hat und diese infolge eines rechtskräftigen Disziplinar- oder Strafurteils verliert, gilt somit als nachversichert.
- Nach § 72 a Abs. 2 G 131 entfällt die Nachversicherung, wenn nach dem 8. 5. 1945 ein Anspruch oder eine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung erworben wird. Ein Unterhaltsbeitrag, den der Bundespräsident im Gnadenwege unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bewilligt, erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Dies ergibt sich einmal daraus, daß der Gnadenerweis unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gewährt wird. Zum anderen wird der Unterhaltsbeitrag in der Regel nur dem Verurteilten selbst bewilligt; es fehlt damit weiterhin an der Voraussetzung, daß ein Anspruch oder eine Anwartschaft auch auf Hinterbliebenenversorgung besteht.
- Bei der Bewilligung des Unterhaltsbeitrages wird in den meisten Fällen neben der Widerruflichkeit ein Zusatz „auf Lebenszeit“ oder letztthin „bis auf weiteres“ gemacht. Ob ein solcher oder ein ähnlicher Zusatz gemacht wird, ist ohne Bedeutung; der Zusatz soll nur darauf hinweisen, daß der Unterhaltsbeitrag nicht auf eine von vornherein festgelegte, sondern auf eine unbestimmbare Zeit gewährt wird, d. h. falls er nicht widerrufen wird, bis zum Ableben des Gnadengesuchstellers.
- 5.3 Bei der Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen durch den Bundespräsidenten wird seit Jahren die Anrechnung von Renten oder Rentenanteilen, die auf einer Nachversicherung beruhen, auf diese Unterhaltsbeiträge vorgesehen. Ist in zeitlich weiter zurückliegenden Gnadenentscheidungen eine solche Anrechnung nicht vorgesehen, darf die Versorgungsbehörde von sich aus eine Anrechnung der Nachversicherungsrente nicht vornehmen. Eine unerwünschte Doppelbelastung von Unterhaltsbeiträgen und Renten läßt sich in diesen Fällen nur dadurch vermeiden, daß der Gnadenerweis widerrufen oder dahin abgeändert wird, daß die Renten oder Rentenanteile auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen sind. Da der Bundespräsident solche Entscheidungen aus grundsätzlichen Erwägungen nicht rückwirkend trifft, ist es erforderlich, daß er möglichst frühzeitig von der Einleitung eines Nachversicherungsverfahrens oder der Gewährung einer Nachversicherungsrente unterrichtet wird. Ich bitte daher, die vorhandenen Fälle der Zahlung von Unterhaltsbeiträgen darauf zu überprüfen und eine entsprechende Vorlage zu machen.
- 5.4 In der Stellungnahme zu Gnadenanträgen wird gelegentlich die Würdigkeit und Bedürftigkeit des Antragstellers anerkannt, gleichwohl aber eine Ablehnung des Antrages mit der Begründung empfohlen, daß der Antragsteller die Möglichkeit habe, einen Unterhaltsbeitrag nach Disziplinarrecht (§ 96 BDO) zu erstreben.

Hierzu ist zu bemerken, daß es dem Antragsteller überlassen bleiben muß, ob er einen Antrag nach § 96 Abs. 2 BDO stellen oder den Bundespräsidenten um einen Gnadenbelehrung bitten will. Disziplinarrechtliche Unterhaltsbeiträge sind nach der Rechtsprechung der Disziplinargerichte dazu bestimmt, den notdürftigen Lebensunterhalt zu gewährleisten; sie sind nach § 64 Abs. 1 Satz 2 BDO auf 75 v.H. des erdienten Ruhegehalts beschränkt. Dem verurteilten Beamten bleibt es zudem überlassen, auch nach Bewilligung eines disziplinarrechtlichen Unterhaltsbeitrages den Bundespräsidenten um einen Gnadenbelehrung bitten. Es würde einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erfordern, wenn ein solcher Gesuchsteller darauf verwiesen würde, zunächst einen Antrag auf Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nach § 96 Abs. 2 BDO zu stellen, und wenn er dann nach Bewilligung eines seinen Vorstellungen nicht entsprechenden Unterhaltsbeitrages ein Gnadenbelehrung an den Bundespräsidenten richten würde. Aus diesen Gründen bitte ich, von einem Hinweis auf die Möglichkeit, einen disziplinarrechtlichen Unterhaltsbeitrag zu beantragen, abzusehen.

6 Nachweis militärischer Dienstzeiten:

Im Gemeinsamen Ministerialblatt der Bundesministerien 1965, Nr. 14, S. 117, ist eine Bekanntmachung des Bundesministers des Innern v. 4. 5. 1965 über den Nachweis militärischer Dienstzeiten veröffentlicht worden. Ich bitte um Beachtung.

7 Berichtigungen früherer Runderlässe:

7.1 In Abschnitt I Nr. 6 Buchstabe D zu aj d. RdErl. v. 1. 10. 1959 (SMBI. NW. 20363) sind in Absatz 1 Satz 1 die Worte „70. Lebensjahr“ durch die Worte „65. Lebensjahr“ zu ersetzen und Satz 2 zu streichen.

7.2 In Abschnitt I Nr. 6 Buchstabe J d. RdErl. v. 1. 10. 1959 (SMBI. NW. 20363) ist Satz 1 durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Bei der Ermittlung des Teiles der Rente, der gem. § 4 b Abs. 3 Satz 2 auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen ist, sind die RL zu § 115 Abs. 2 BBG entsprechend anzuwenden.“

7.3 In Abschnitt I d. RdErl. v. 1. 10. 1959 (SMBI. NW. 20363) ist Nr. 13 hinter Nr. 28 mit folgender neuer Überschrift einzuordnen:

„Zu § 31:“

7.4 In Abschnitt I Buchstabe A d. RdErl. v. 12. 4. 1960 (SMBI. NW. 20363) ist die Überschrift wie folgt zu ändern:

„Zu § 29 i. Verb. mit § 139 BBG:“

7.5 Abschnitt I Buchstabe A d. RdErl. v. 20. 1. 1961 (SMBI. NW. 20363) ist zu streichen.

7.6 Abschnitt III d. RdErl. v. 27. 9. 1961 (SMBI. NW. 20363) ist zu streichen.

7.7 In Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe b) d. RdErl. v. 23. 2. 1962 (SMBI. NW. 20364) sind die Worte „vgl. auch VV Nr. 8 Abs. 2 zu § 35 G 131“ zu streichen.

— MBI. NW. 1965 S. 1324.

Soweit dem Betreuer in der Aussiedlung Kosten dadurch entstehen, daß eine doppelte Ausschreibung für die Wirtschaftsgebäude — konventionelle Bauweise und Elementenbauweise — zweckmäßig ist, kann die Betreuungsgebühr um einen Betrag bis zu 750,— DM je Aussiedlungsvorhaben erhöht werden. Diese Gebühr ist dem Betreuer auf Antrag als Zuschuß aus Landesmitteln zu gewähren.

— MBI. NW. 1965 S. 1326.

8051

Durchführung des Sechsten Abschnitts des Jugendarbeitsschutzgesetzes — Gesundheitliche Betreuung —

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 3 — 8428 — (III Nr. 45.65) —, d. Innenministers — VI B 1 — 16.12.08 — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — VI A 1 — 11 — 52 v. 14. 9. 1965

Der Gem. RdErl. v. 20. 3. 1962 (SMBI. NW. 8051) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung hat in der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes v. 9. Februar 1962 (GV. NW. S. 74 SGV. NW. 805) 2. AVO —, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes v. 24. August 1965 (GV. NW. S. 242 SGV. NW. 805) die Zuständigkeiten geregelt und gleichzeitig nach § 53 Abs. 2 JArbSchG die Höhe der Vergütungen für die einzelnen Untersuchungen festgesetzt.

2. Nr. 2.4 erhält folgende Fassung:

2.4 Für jede der unter Nr. 2.3 genannten Untersuchungen kann die mehrfache Ausgabe von UB-Scheinen in Betracht kommen;

für Erstuntersuchungen (s. Nr. 2.3 Buchst. a) allerdings nur,

a) wenn der Jugendliche sich zwar bereits der Erstuntersuchung unterzogen hat, aber erst nach mehr als einem Jahr erstmals eine Beschäftigung aufnimmt,

b) bei Wechsel des Arbeitgebers, wenn die letzte Untersuchung vor Aufnahme der Beschäftigung länger als ein Jahr zurückliegt, für Nachuntersuchungen (s. Nr. 2.3 Buchst. b) ausschließlich bei Wechsel des Arbeitgebers, wenn der Jugendliche vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres bei dem neuen Arbeitgeber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

3. In Nr. 3.11 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „34“ ersetzt.

4. Nr. 3.2 erhält folgende Fassung:

Vergütung nach der Gebührenordnung für Ärzte (GO-Ärzte) und der Gebührenordnung für Zahnärzte (GO-Zahnärzte)

5. In Nr. 3.21 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

Diese Untersuchungen sind vielmehr nach § 3 Abs. 1 GO-Ärzte bzw. § 3 Abs. 1 GO-Zahnärzte nach den einfachen Sätzen dieser Gebührenordnung zu vergüten.

6. In Nr. 3.23 Satz 1 wird das Wort „PREUGO“ durch die Wörter „GO-Ärzte bzw. der GO-Zahnärzte“ ersetzt.

7. Nr. 5 wird gestrichen.

8. In Anlage 2 Blatt 2 wird das Wort „PREUGO“ durch die Wörter „Gebührenordnung für Ärzte bzw. Gebührenordnung für Zahnärzte“ ersetzt.

7817

Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur; hier: Ergänzung der Landesrichtlinien zu den Bundesrichtlinien für die Förderung von Aussiedlungen, baulichen Maßnahmen in Altgehöften und Aufstockungen aus Mitteln des „Grünen Planes“

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 8. 1965 — V B 3 — 543

Nummer 2.4 der Landesrichtlinien v. 27. 11. 1963 (SMBI. NW. 7817) wird mit Wirkung vom 1. 9. 1965 durch folgenden Absatz 2 ergänzt:

Dieser Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

An die Regierungspräsidenten,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Staatlichen Gewerbeärzte,
Oberbergämter,
Bergämter,
Landkreise und kreisfreien Städte,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Ortliche Ordnungsbehörden;

nachrichtlich:

an die Ärztekammern.

— MBl. NW. 1965 S. 1326.

II.

Innenminister

Bestellungsordnung für Apotheker; hier: Verzicht auf die Bestallung

Bek. d. Innenministers v. 9. 9. 1965 —
VI B 5 — 61.04.03

Die Apothekerin Gisela R o c h o l l, geboren 27. 11. 1919 in Gemünd/Eifel, wohnhaft Gemünd, Urftseestraße 42, hat mir mit Schreiben v. 5. 7. 1965 den Verzicht auf ihre Bestallung gemäß § 15 der Bestellungsordnung für Apotheker v. 8. Oktober 1937 (RGBI. I S. 1118) angezeigt und die Bestallungsurkunde, ausgestellt am 7. Mai 1943 von dem Minister des Innern in Karlsruhe, zurückgegeben.

Ich bitte, hiervon Kenntnis zu nehmen.

An die Regierungspräsidenten,

kreisfreien Städte und Landkreise
— Gesundheitsämter —.

— MBl. NW. 1965 S. 1327.

Arbeits- und Sozialminister

Innenminister

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Auszahlung des Pauschbetrags für die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz und der Vergütungen für die Ergänzungsuntersuchungen

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 3 — 8428 (III Nr. 44/65) —, d. Innenministers — VI B 1 — 16.12.08 — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV A 1 — 11 — 52 — v. 14. 9. 1965

Am 1. 4. 1965 ist die Preugo durch die Gebührenordnung für Ärzte und die Gebührenordnung für Zahnärzte, beide

v. 18. März 1965 (BGBI. I S. 89 bzw. 123) ersetzt worden. Mit Rücksicht auf die nunmehr höheren Gebührensätze ist in der Zweiten Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes v. 24. August 1965 (GV. NW. S. 242 SGV. NW. 805) der Pauschbetrag für die ärztlichen Untersuchungen nach §§ 45 und 48 des Jugendarbeitsschutzgesetzes — rückwirkend ab 1. 4. 1965 — auf 34.— DM festgesetzt worden. Zur Klarstellung wird auf folgendes hingewiesen:

- Der Pauschbetrag von 34.— DM wird für alle Untersuchungen gezahlt, die nach dem 31. 3. 1965 vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Untersuchung, nicht der Zeitpunkt der Abrechnung.
- In den Fällen, in denen Untersuchungen nach dem 31. 3. 1965 vorgenommen und noch nach dem bisherigen Recht mit 27.— DM vergütet worden sind, ist den betreffenden Ärzten der Differenzbetrag von 7.— DM von Amts wegen nachzuzahlen.
- Ergänzungsuntersuchungen, die nach dem 31. 3. 1965 vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden, sind nach den einfachen Sätzen der Gebührenordnung für Ärzte und ggf. nach der Gebührenordnung für Zahnärzte zu vergüten. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- Sollten Ärzte ihrer Honorarforderung für Ergänzungsuntersuchungen, die nach dem 31. 3. 1965 vorgenommen worden sind, noch die Mindestsätze der Preugo zugrunde gelegt haben, und ergibt die Berechnung nach den einfachen Sätzen der Gebührenordnung für Ärzte bzw. Zahnärzte einen höheren Betrag, so ist der Differenzbetrag auf Antrag nachzuzahlen.

Dieser Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

An die Regierungspräsidenten,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Staatlichen Gewerbeärzte,
Oberbergämter,
Bergämter,
Landkreise und kreisfreien Städte,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Ortlichen Ordnungsbehörden;

nachrichtlich:

an die Ärztekammern.

— MBl. NW. 1965 S. 1327.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 45 v. 17. 9. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 3.00 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20320	19. 8. 1965	Bekanntmachung der Neufassung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz)	258

— MBl. NW. 1965 S. 1327.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 18 v. 15. 9. 1965**

• Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten:

Allgemeine Verfügungen	Seite	Seite
Gewährung von Zuschüssen an Beamte im Vorbereitungsdienst, die einer anderen Ausbildungsstelle zugewiesen worden sind	205	Strafrecht
Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten	207	<p>1. StGB §§ 113, 114. — § 113 StGB schützt die freie Willensbetätigung der Vollstreckungsbeamten, § 114 StGB die freie Willensentschließung der Behörden, Beamten und Soldaten. OLG Köln vom 26. Februar 1965 — Ss 527:64</p> <p>2. StGB § 222; StVO § 9 IV Nr. 1. — Wird einem Kraftfahrer zur Last gelegt, durch zu schnelles Fahren den Tod eines Menschen fahrlässig verursacht zu haben, so muß, wenn sich der Kraftfahrer auf ein Versagen der Bremsen beruft und offenbleibt, ob er dies zu vertreten hat, geprüft werden, ob bei zulässiger Geschwindigkeit und Bremsversagen der Erfolg vermieden worden wäre. OLG Köln vom 23. März 1965 — Ss 621:64</p>
Personalnachrichten	207	211
Rechtsprechung		
Zivilrecht		
1. WZG §§ 5, 31; UWG § 1; BGB § 823 I. — Die bloße Anmeldung eines möglicherweise verwechslungsfähigen Warenzeichens stellt weder einen rechtswidrigen Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb noch einen Wettbewerbsverstoß dar, es sei denn, die Verwechslungsgefahr ist so offenkundig, daß die Anmeldung aussichtslos und mutwillig erscheint. — Das Fehlen einer Kostenentscheidung des Deutschen Patentamts nach § 5 VI WZG schließt die Geltendmachung eines Kostenerstattungsanspruchs als Schadenersatz grundsätzlich nicht aus. LG Köln vom 5. Mai 1965 — 24 S 1:64	208	
2. ZPO § 379; GKG § 114; GVG § 185. — Die Anforderung des Vorschusses für einen Dolmetscher, der zur Verhandlung mit einer der deutschen Sprache nicht mächtigen Prozeßpartei erforderlich ist, kann nicht mit der Bestimmung einer Ausschußfrist verbunden werden. LG Bonn vom 8. März 1965 — 9 S 37:65	209	
3. JBeitrO § 6; ZPO § 840. — Der Gerichtsvollzieher hat dem besonderen Auftrag der Gerichtskasse zur Befragung des Drittshuldners nach § 6 JBeitrO nachzukommen, obwohl er mit der Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen der Gerichtskasse nicht befaßt ist. AG Aachen vom 25. Januar 1965 — 10 M 2485:64	210	
		4. GG Art. 101 I Satz 2; GVG § 16; StPO §§ 28, 30, 31, 228, 338 Nr. 1. — Hat der Vorsitzende eines Schöffengerichts oder einer kleinen Strafkammer erst nach Beginn der Urteilsberatung einen Schöffen für kraft Gesetzes ausgeschlossen oder für befangen erklärt, so kann diese Entscheidung mit der Revisionsrüge, der Angeklagte sei durch die Abberufung des Schöffen seinem gesetzlichen Richter entzogen worden und das nunmehr erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen, angefochten werden (gegen RGSt 67, 276). OLG Köln vom 20. November 1964 — Ss 404:64
		213
		5. StPO §§ 72, 261. — Zu den Befundtatsachen, die der Trafichter aus dem Gutachten des Sachverständigen als eigene Feststellung übernehmen und der Urteilsfindung zugrunde legen kann, gehört auch der besondere Straßenzustand in einer Kurve, von dem die zulässige Höchstgeschwindigkeit eines Kraftfahrzeugs abhängt. OLG Hamm vom 5. März 1965 — 3 Ss 1585:64
		216

— MBl. NW. 1965 S. 1328.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.